

Verwaltungsvorschriften

Auswahl- und Fördergrundsätze und Regeln für die finanzielle Unterstützung im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (AFG LPW)

Gl.Nr. 6600.27

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 3. Februar 2021 – VII 21 -

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium werden nachstehende Grundsätze und Regelungen für die Auswahl und Förderung von Vorhaben im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (LPW) erlassen:

Inhalt:

- 1 Förderziele, Fördergrundsätze
 - 2 Räumlicher Geltungsbereich
 - 3 Sachlicher Geltungsbereich – Prioritätsachsen
 - 4 Programmstrukturen
 - 5 Vorhabenträger
 - 6 Förderhöhe
 - 7 Weitere Bestimmungen
 - 8 Ausnahmeklausel
 - 9 Inkrafttreten
- Anhang I – Finanzielle Unterstützung
- 1: Tatsächlich getätigte Zahlungen
 - 2: Belege
 - 3: Erfassung von Einnahmen
 - 4: Bankgebühren und sonstige Kosten, Prozesskosten
 - 5: Leasing und Mietkauf
 - 6: Erwerb von gebrauchten Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
 - 7: Erwerb von Immobilien
 - 8: Mehrwertsteuer und andere Steuern, Abgaben und Gebühren
 - 9: Förderfähigkeit von Vorhaben je nach Standort
- Anhang II – Dienstleister
- Anhang III – EFRE/LPW-Bewertungsbogen (n.v.)
- Anhang IV – EFRE/LPW-Bewertungsbogen – kommentierte Version (n.v.)
- Anhang V – GRW/LPW-Bewertungsbogen (n.v.)
- Anlage I – Schema einer Beihilfenprüfung
- Anlage II – Tatbestand der Beihilfe – Artikel 107 Absatz 1 AEUV
- Anlage III – Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) in Schleswig-Holstein 2014 – 2020

1 Förderziele, Fördergrundsätze

1.1 Ziel des LPW ist die Förderung von Wachstum und Beschäftigung in allen Regionen Schleswig-Holsteins, der Aufbau umweltgerechter Wirtschafts- und Infrastrukturen zu einer höheren Klimafreundlichkeit und Energieeffizienz sowie die Stärkung des Landes im Wettbewerb um innovationsorientierte Standortbedingungen als Beitrag zur Umsetzung der EU 2020-Strategie. Gefördert werden Investitionen in die wissensbasierte Wirtschaft und Gesellschaft ebenso wie der Ausbau der klassischen wirtschaftsnahen Infrastruktur sowie Vorhaben zur Steigerung der betrieblichen Wettbewerbsfähigkeit und Stadtentwicklungsvorhaben.

Es sind alle erforderlichen Maßnahmen gegen jede Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung im Rahmen der Durchführung des geförderten Vorhabens zu treffen. Insbesondere der Zugang für Menschen mit Behinderungen zum geförderten Vorhaben ist zu beachten.

Im Rahmen der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft liegt ein Schwerpunkt auf dem Erhalt vorhandener und der Schaffung neuer Arbeitsplätze, insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Bei der Bewertung wird die Qualität der Arbeitsplätze berücksichtigt.

Im Rahmen des Operationellen Programms EFRE in Schleswig-Holstein 2014 bis 2020 (OP EFRE) werden die Querschnittsziele nach Artikel 7 und 8 der VO (EU) 1303/2013 verfolgt: „Gleichstellung von Männern und Frauen“, „Nichtdiskriminierung“ und „Nachhaltige Entwicklung“.

1.2 Das LPW bildet den Rahmen für

- a) die Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE),
- b) die Förderung aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) und
- c) die Förderung mit Landesmitteln.

Das Programm hat eine Laufzeit bis Ende 2020 mit drei Auslaufjahren bis Ende 2023. Für das LPW zuständig ist das Referat VII 21 im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (EFRE-Verwaltungsbehörde und GRW-Koordinierungsreferat).

Mit der Neuausrichtung der Europäischen Kohäsionspolitik haben sich auch die Förderinhalte in Schleswig-Holstein geändert. In der laufenden Förderperiode steht die EU 2020-Strategie im Vordergrund der EFRE-Förderung. Die Landesstrategie

des OP EFRE ist daher darauf ausgerichtet, durch den Aufbau eines innovationsfördernden Umfelds ein nachhaltiges wirtschaftliches Wachstum, die Schaffung attraktiver Arbeitsplätze und eine umweltgerechte Entwicklung des Landes zu unterstützen. Schwerpunkte des OP EFRE sind deshalb die Förderung nachhaltiger Infrastrukturen, von Innovation und Wissen und von ressourcenschonendem, nachhaltigem Wachstum. Die Stärken des Landes sollen weiter ausgebaut werden, wobei gleichzeitig ein großer Wert auf den Erhalt einer Balance zwischen der Förderung von innovativen Ideen und der Unterstützung von strukturschwächeren Regionen gelegt wird.

Die Förderung aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) ist ausgleichsorientiert und konzentriert sich auf die Stärkung der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft und die Schaffung und den Erhalt von Dauerarbeitsplätzen, den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur in den strukturschwächeren Regionen sowie nichtinvestive Vorhaben von Unternehmen.

Bei einer Förderung mit EFRE-Mitteln finden auch die einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Union, vor allem die Verordnungen (EU) Nummer 1301/2013 und 1303/2013, Anwendung.

Bei einer Förderung mit GRW-Mitteln ist der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltende Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ anzuwenden.

Daneben stehen Landesmittel zur Verfügung.

1.3 Die Auswahl, Entscheidung und Bewilligung einer Förderung erfolgt im Rahmen einheitlicher Strukturen des LPW. Gesonderte Regelungen gelten für

- Vorhaben aus den Fonds nach Ziffer 4.3,
- die Mitfinanzierung von Hochschulbaumaßnahmen mit EFRE-Mitteln nach Ziffer 4.4,
- die Finanzierung von Corona-Gesundheitsschutzmaßnahmen mit EFRE-Mitteln nach Ziffer 4.5,
- Vorhaben zur Programmdurchführung, -bewertung und -kontrolle nach Ziffer 4.7.

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Räumlicher Geltungsbereich

2.1 Fördergebiet ist grundsätzlich das gesamte Land Schleswig-Holstein. Es wird in folgende Förderregionen entsprechend den Planungsräumen des Landes unterteilt:

Planungsraum I: Kreisfreie Stadt Flensburg und Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg.

Planungsraum II: Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster und Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde.

Planungsraum III: Kreisfreie Stadt Lübeck und Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn.

2.2 Der Einsatz von Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) ist auf die ausgewiesenen C- und D-Fördergebiete der GRW begrenzt (siehe Anlage III).

2.3 Für Vorhaben der nachhaltigen Stadtentwicklung in der Prioritätsachse 3, Investitionspriorität 4 c, ist das Fördergebiet ausschließlich auf Unter-, Ober- und Mittelzentren und in der Prioritätsachse 4, Investitionspriorität 6 e, des OP EFRE 2014-2020 ausschließlich auf Ober- und Mittelzentren begrenzt.

3 Sachlicher Geltungsbereich – Prioritätsachsen

Im Rahmen des LPW bestehen für die Förderung mit EFRE-Mitteln folgende Prioritätsachsen:

- Prioritätsachse 1: Stärkung der regionalen Innovationspotenziale
- Prioritätsachse 2: Entwicklung einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen Wirtschaftsstruktur
- Prioritätsachse 3: Aufbau umweltgerechter Wirtschafts- und Infrastrukturen
- Prioritätsachse 4: Nachhaltige Nutzung bestehender Ressourcen
- Prioritätsachse 5: Technische Hilfe

In den Prioritätsachsen 1 bis 4 können nach Maßgabe der jeweiligen Förderrichtlinien für Vorhaben bezogene Machbarkeitsstudien und Gutachten EFRE-Mittel und gegebenenfalls je nach Förderfähigkeit auch GRW- oder Landesmittel eingesetzt werden.

Die innerhalb der jeweiligen Prioritätsachsen bestehenden Investitionsprioritäten und Maßnahmen ergeben sich aus dem von der Europäischen Kommission genehmigten OP EFRE 2014-2020.

Für die Förderung mit Mitteln der GRW ist der Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in der jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Fassung maßgeblich. Förderinstrumente sind danach

- gewerbliche Investitionsförderung,
- Förderung gemeinnütziger außeruniversitärer Forschungseinrichtungen,

- nichtinvestive gewerbliche Fördermöglichkeiten zugunsten von Unternehmen,
- Förderung wirtschaftsnaher kommunaler Infrastruktur,
- nichtinvestive kommunale Fördertatbestände zur Stärkung endogener Wachstumspotenziale.

Die Förderfähigkeit und -würdigkeit von Vorhaben wird zudem jeweils durch Förderrichtlinien konkretisiert.

4 Programmstrukturen

4.1 Auswahlverfahren

4.1.1 Antragstellung

Förderanträge sind grundsätzlich formgebunden vor Vorhabenbeginn an den zuständigen Dienstleister (die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) bzw. die Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH (WTSH), Adressen siehe Anhang II) zu richten. Besonderheiten können für Förderungen nach der Bekanntmachung der Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 vom 30. April 2020 (BAAnz AT 14. Mai 2020 B 7) gelten.

Der Förderantrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Antragsteller bzw. Vorhabenträger, Rechtsform, rechtsverbindliche Unterschrift,
- ausführliche Beschreibung des Vorhabens,
- Ziel des Vorhabens,
- Investitionsort,
- Kostenschätzung und Finanzierungsplan, (Ko-) Finanzierung, Folgekosten/Wirtschaftlichkeitsberechnung (Berechnung der betriebswirtschaftlichen Effizienz unter Einschluss der Förderung),
- Laufzeit des Vorhabens,
- Zusicherung, ein gesondertes Buchführungssystem oder einen gesonderten Buchführungscode für die Abrechnung des Vorhabens zu verwenden,
- gegebenenfalls weitere, gemäß der anzuwendenden Förderrichtlinie erforderliche Angaben.

Bei der Beantragung von EFRE-Mitteln ist zusätzlich erforderlich die

- Darstellung des Beitrags des Vorhabens zur Zielerreichung der jeweiligen Investitionspriorität des OP EFRE und der Querschnittsziele „Gleichstellung von Männern und Frauen“, „Nichtdiskriminierung“ und „Nachhaltige Entwicklung“ einschließlich der Umweltauswirkungen. Dabei sollen die Effekte des Vorhabens qualitativ und quantitativ beschrieben werden (inklusive strukturverbessernde und Beschäftigungseffekte),

auch anhand der im OP genannten sowie weiterer erforderlicher Indikatoren. Dies schließt eine umfassende Situationsanalyse/Problemdarstellung sowie eine detaillierte Lösungsbeschreibung (Ist-/Solldarstellung) ein.

4.1.2 Auswahlkriterien

Die Förderentscheidung erfolgt vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel (Ziffer 1.4) auf Basis der in der jeweils zugrunde gelegten Förderrichtlinie festgelegten Kriterien und Verfahren. Bei der Auswahl der EFRE-Vorhaben werden ergänzend die im OP EFRE 2014-2020 festgelegten Indikatoren und Ziele (Outputindikatoren und Beitrag zu den Querschnittszielen) berücksichtigt.

4.2 Entscheidung und Bewilligung

Die Feststellung von Förderfähigkeit und –würdigkeit von Vorhaben, die Entscheidung über den vorzeitigen Maßnahmenbeginn, die Förderentscheidung und die Bewilligung erfolgen grundsätzlich durch die Dienstleister. Das zuständige Fachreferat und das Referat VII 21 erhalten vor der Bewilligung die für die Mittelbewirtschaftung erforderlichen Informationen.

4.2.1 Bei in Förderrichtlinien zugelassenen Ausnahmen hat der Dienstleister vor der Entscheidung über den vorzeitigen Maßnahmenbeginn oder, sofern ein solcher nicht beantragt ist, vor der Förderentscheidung die Zustimmung des jeweiligen Fachreferats und des Referates VII 21 einzuholen, Fachreferate des MWVATT zusätzlich diejenige der Hausleitung. Bei Vorhaben aus der Prioritätsachse 3 des OP EFRE hat der Dienstleister zusätzlich die Zustimmung des zuständigen Koordinierungsreferats des MELUND einzuholen. Diese Bestimmungen gelten auch, wenn einzelne Vorhaben als Ausnahmefall nicht aufgrund einer Förderrichtlinie gefördert werden können. Weitergehende Zustimmungspflichten im Einzelfall, so bei Ausnahmen wegen besonderer landespolitischer Bedeutung, können in den Förderrichtlinien festgelegt werden.

4.2.2 Für Anträge auf Förderungen mit einem Volumen über € 500.000 gilt:

Erfolgt die Förderung aus EFRE-Mitteln, entscheidet das Landeskabinett. Hierfür beantragt die Verwaltungsbehörde, auf Basis der Vorschläge der Fachreferate und, soweit beteiligt, anderer Stellen, die Zustimmung des Ministers für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, bei Förderungen im Rahmen der Prioritätsachse 3 des OP EFRE 2014-2020 die der Abteilungsleitung V 6 im MELUND. Wird diese erteilt, erstellt sie anschließend eine Kabinettsvorlage.

Erfolgt die Förderung aus GRW- oder Landesmitteln des MWVATT, hat der Dienstleister vor der Entscheidung die Zustimmung des Ministers für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

einzuholen; dies erfolgt über das zuständige Fachreferat und das Referat VII 21. Bei Förderungen aus anderen Landesmitteln ist das Referat VII 21 spätestens zum Zeitpunkt der Bewilligung zu unterrichten.

4.2.3 Die Entscheidung über die Förderung von Vorhaben ausschließlich aus eigenen Landesmitteln trifft das jeweilige Fachressort und setzt das Referat VII 21 des MWVATT hiervon in Kenntnis.

4.3 Besonderheiten bei Vorhaben aus den Fonds

Der Seed- und Start-up-Fonds (IP 3 a) und der Beteiligungsfonds für KMU (IP 3 d) werden jeweils vom Fondsmanagement auf der Grundlage gesonderter Regelwerke umgesetzt.

4.4 Besonderheiten bei der Mitfinanzierung von Hochschulbaumaßnahmen mit EFRE-Mitteln

Die Finanzierung von Hochschulbaumaßnahmen erfolgt als Einzelveranschlagung gemäß § 17 Abs. 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung, soweit das zu fördernde Vorhaben eine Landesaufgabe im Sinne des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung ist. Für das maßgebliche Verfahren zur Mitfinanzierung aus dem EFRE gilt die Verwaltungsvorschrift zur „Mitfinanzierung von Hochschulbaumaßnahmen mit EFRE-Mitteln“ des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus in der jeweils geltenden Fassung.

4.5 Besonderheiten bei der Finanzierung von Corona-Gesundheitsschutzmaßnahmen mit EFRE-Mitteln

Mit dieser Maßnahme sollen gemäß Artikel 25 a der Allgemeinen Verordnung (EU) 1303/2013 in der geltenden Fassung (EFRE-Verordnung) Mittel für die Finanzierung der erforderlichen Ausstattung der Einrichtungen des Gesundheitswesens in Schleswig-Holstein mit den zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19 Pandemie unverzichtbaren medizinischen Geräten, Medizinprodukten und persönlicher Schutzausrüstung eingesetzt werden. Dies betrifft vor allem die seit Februar 2020 getätigten Investitionen für Beatmungsgeräte, Narkosegeräte, Medizinprodukte und persönliche Schutzausrüstung. Die dafür eingesetzten EFRE-Mittel werden im Rahmen von Zuweisungen verausgabt. Soweit dabei Abweichungen vom Regelverfahren unabdingbar sind, werden diese im Rahmen des Zuweisungsverfahrens festgelegt.

4.6 Abwicklung

Die Abwicklung der Förderung nach der Bewilligung erfolgt durch die IB.SH und durch die WTSH (siehe Anhang II).

4.7 Verfahren bei Vorhaben zur Programmdurchführung, -bewertung und -kontrolle

Für die Überwachung und Begleitung des OP EFRE wird gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) Nummer 1303/2013 ein Begleitausschuss eingesetzt. Die Aufgaben des Begleitausschusses ergeben sich aus den Artikeln 49 und 110 dieser Verordnung.

Zu den Vorhaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verwaltung, Begleitung, Bewertung, Information und Kontrolle des OP EFRE im Rahmen des Programms zählen insbesondere Sitzungen des Begleitausschusses, Maßnahmen zur Unterstützung des OP EFRE durch Dritte, Informations- und Publizitätsmaßnahmen, Monitoring des Programms/Evaluierungen, die Verwaltung und Abwicklung der Förderung durch die IB.SH sowie die WTSH, die Anpassung des nationalen Datenerfassungssystems und hinsichtlich der Vor-Ort-Kontrollen.

Diese Vorhaben werden vom MWVATT entschieden und unterliegen nicht dem Auswahlverfahren nach Ziffer 4.2.

5 Vorhabenträger

Das LPW zielt grundsätzlich auf eine Förderung von Gebietskörperschaften, Wirtschaftsförderungsgesellschaften oder Einrichtungen bzw. Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts, die Träger des Vorhabens sind. Natürliche Personen dürfen weder Vorhabenträger noch in sonstiger Weise Begünstigter von EFRE-Förderungen sein. Soweit sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, kommen sie auch nicht für eine Förderung aus der GRW in Betracht.

Die Antragsberechtigung für die einzelnen Vorhaben richtet sich dabei nach den jeweiligen Förderrichtlinien.

6 Förderhöhe

6.1 Die Förderquote im Landesprogramm Wirtschaft beträgt in der Regel

- bei einer Förderung aus dem EFRE bis zu 50 Prozent,
- bei einer Förderung aus der GRW bis zu 60 Prozent.

Eine angemessene Eigenbeteiligung der Antragstellerin oder des Antragstellers von mindestens 10 Prozent ist – unabhängig von der Herkunft der Fördermittel – unabdingbar. Dabei ist Adressat der zu erbringenden Eigenbeteiligung der Projektträger. Sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller die Zuwendung zweckentsprechend vollständig oder teilweise weiterleitet, ist der erforderliche Eigenanteil von der Letztempfängerin oder dem Letztempfänger der Zuwendung zu tragen, sofern diese oder dieser als Projektträger auftritt. Ein Wahlrecht besteht damit nicht; maßgeblich für die Erbringung des Eigenanteils ist allein, wer als Projektträger agiert.

Sofern es sich um ein Kooperationsvorhaben handelt, kommt es bei den Vertragspartnern auf eine Unterscheidung zwischen der Bezeichnung als Antragsteller und der Funktion als Vorhabenträger nicht an, da diese als Projektträger eindeutig identifizierbar sind.

Die angemessene Eigenbeteiligung kann grundsätzlich nicht durch Sachleistung erbracht werden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn in den anzuwendenden Förderrichtlinien Ausnahmen vorgesehen sind.

Bei der Finanzierung von Corona-Gesundheitsschutzmaßnahmen nach Ziffer 4.5 kann die Förderung aus dem EFRE ausnahmsweise bis zu 100 Prozent betragen.

6.2 Eine Erhöhung der Förderquote bei einer Förderung aus dem EFRE ist im Einzelfall im Benehmen mit dem Referat VII 21 in folgenden begründeten Ausnahmefällen möglich:

- bei besonderer landespolitischer Bedeutung (überdurchschnittliche Strukturwirkung oder Arbeitsplatzeffekte),
- bei starken lokalen Strukturbrüchen einschließlich Konversion.

6.3 Eine Erhöhung der Förderquote bei einer GRW-Förderung richtet sich nach dem jeweils geltenden Koordinierungsrahmen. Für wirtschaftsnahe Infrastrukturvorhaben ist danach eine Erhöhung der Förderquote auf bis zu 90 Prozent bei Erfüllung einer der folgenden Voraussetzungen möglich:

- die geförderte Infrastrukturmaßnahme wird im Rahmen einer interkommunalen Kooperation durchgeführt,
- die geförderte Infrastrukturmaßnahme fügt sich in eine regionale Entwicklungsstrategie ein,
- Altstandorte (Industrie-, Gewerbe-, Konversions- oder Verkehrsbrachflächen) werden revitalisiert.

Für die Förderung betrieblicher Investitionsvorhaben (einschließlich gemeinnütziger außeruniversitärer Forschungseinrichtungen sowie von Kooperations- und Vernetzungsvorhaben) gelten gesonderte Förderquoten und Höchstbeträge.

6.4 Ergänzend wird auf die einzelnen Förderrichtlinien des Landesprogramms Wirtschaft verwiesen.

7 Weitere Bestimmungen

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), die VV/VV-K zu § 44 LHO sowie die entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht

in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Alle Förderungen des LPW (EFRE-, GRW-, Landesförderungen) werden in elektronischer Form u.a. auf den Internetseiten des Landes unter www.schleswig-holstein.de/lpw veröffentlicht. Die Liste der Vorhaben wird mindestens alle sechs Monate aktualisiert. Mit der Annahme der Zuwendung erklärt der oder die Begünstigte gleichzeitig das Einverständnis zur Aufnahme in die öffentliche Liste der Vorhaben des LPW.

7.3 Ein Bestandteil der veröffentlichten LPW-Liste sind die EFRE-Vorhaben. Diese werden im Rahmen der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 2 i.V.m. Anhang XII Ziffer 1 der Verordnung (EU) Nummer 1303/2013 vom 17. Dezember 2013 in der geltenden Fassung elektronisch veröffentlicht. Zumindest folgende Angaben sind enthalten:

- der Name des oder der Begünstigten,
- die Bezeichnung und eine Zusammenfassung des Vorhabens,
- das Datum von Beginn und Ende des Vorhabens,
- der Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben,
- der Unions-Kofinanzierungssatz pro Prioritätsachse und
- die Postleitzahl des Ortes des Vorhabens sowie das Land.

7.4 Die Begünstigten sind verpflichtet, die Förderung aus dem Landesprogramm Wirtschaft (LPW) sowie die anteilige Kofinanzierung aus dem EFRE bzw. der GRW in geeigneter Weise zu kommunizieren. Auf Druckerzeugnissen, Internetseiten, Pressemeldungen etc., die über das geförderte Projekt unterrichten, ist auf die Förderung – soweit möglich getrennt nach Fördermitteln – unter Verwendung des LPW-Signets hinzuweisen. Für den EFRE gilt Anhang XII der Verordnung (EU) Nummer 1303/2013. Für die Förderung von Infrastrukturprojekten aus der GRW gilt der Beschluss des GRW-Unterausschusses vom 24. Januar 2017.

7.5 Förderungen über € 500.000 werden gemäß Artikel 9 und Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nummer 651/2014 vom 17. Juni 2014 (AGVO) in einem gesonderten Beihilfe-Verzeichnis in elektronischer Form veröffentlicht. Darin werden folgende Angaben gespeichert:

- Name, Anschrift und Handelsregister- bzw. Steuer-ID-Nummer des Empfängers,
- Art des Unternehmens (KMU/Großunternehmen zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung) und der Wirtschaftszweig, (NACE-Gruppe),
- Standortregion,
- Beihilfeelement, in voller Höhe, in €,

- Beihilfeinstrument (z.B. Zuschuss/Zinszuschuss, Kredit/rückzahlbare Vorschüsse/rückzahlbarer Zuschuss, Garantie, Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, Risikofinanzierung),
- Tag der Gewährung,
- Ziel der Beihilfe,
- Bewilligungsstelle,
- bei Regelungen, die unter Artikel 16 oder Artikel 21 AGVO fallen, der Name der betrauten Einrichtung und die Namen der ausgewählten Finanzintermediäre,
- Nummer der Beihilfemaßnahme (wird von der EU-Kommission vergeben).

8 Ausnahmeklausel

Ergibt sich bei der Anwendung eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen von diesen Grundsätzen zugelassen werden.

9 Inkrafttreten

Diese Grundsätze treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt rückwirkend zum 1. Februar 2020 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2023. Die AFG LPW in der Fassung der Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 26. Februar 2020 (Amtsbl. Schl.-H. S. 688)*) treten gleichzeitig außer Kraft, sind jedoch für vor diesem Termin bewilligte Vorhaben weiterhin in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 407

*) Gl.Nr. 6600.26

Anhang I

Finanzielle Unterstützung

Allgemeines

Die Förderfähigkeit der Ausgaben unter dem OP EFRE richtet sich nach Art.65 – 71 der VO (EU) 1303/2013 (VO Gemeinsame Bestimmungen – AVO, zuletzt geändert ABIEU L 356/1 v. 26.10.2020) sowie Art. 3-5 der VO (EU) 1301/2013 (EFRE-VO, zuletzt geändert ABIEU L 130/1 v. 24.04.2020). Für eine Beteiligung des EFRE kommen nur Ausgaben in Betracht, die zwischen dem 01. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2023 tatsächlich getätigt wurden.

Begünstigter im Sinne der nachfolgenden Regeln ist, wer mit der Einleitung oder der Einleitung und Durchführung der Vorhaben betraut ist. Begünstigter ist auch jeder Vertragspartner eines Kooperationsvorhabens im Bereich Forschung und Entwicklung. Ein Vorhaben gilt als Kooperationsvorhaben, wenn mindestens zwei unabhängige Partner an seiner Gestaltung mitwirken, zu seiner Durchführung beitragen und die mit dem Vorhaben verbundenen finanziellen, technischen, wissenschaftlichen und sonstigen Risiken sowie die erzielten Ergebnisse teilen.

Die Beteiligung des EFRE bezieht sich für jede Prioritätsachse auf die förderfähigen Gesamtausgaben einschließlich öffentlicher und privater Ausgaben. Die nationale Kofinanzierung der förderfähigen Gesamtausgaben eines Vorhabens ist deshalb bis auf weiteres in allen Prioritätsachsen des OP mit öffentlichen und privaten Mitteln zulässig.

Die nachgewiesenen Kosten für Schilder, Tafeln und Plakate, die während der Durchführung oder nach dem Abschluss eines EFRE-kofinanzierten Vorhabens angebracht wurden, gehören zu den förderfähigen Ausgaben, sofern der Begünstigte hierzu gemäß Anhang XII, Ziff. 2.2 der AVO verpflichtet ist.

Das Verfahren und die weiteren Regelungen zur Umsetzung der Technischen Hilfe gemäß Art. 119 Abs. 1 AVO sind dem Handbuch für die Verwaltungsbehörde und die zwischengeschalteten Stellen zu entnehmen.

Diese Regelungen gelten entsprechend für Förderungen aus der GRW oder mit Landesmitteln, sofern nicht insoweit abweichende Bestimmungen des GRW-Koordinierungsrahmens oder des Haushaltsrechts Anwendung finden.

Im Einzelnen gelten die folgenden Regeln:

1: Tatsächlich getätigte Zahlungen

1.1 Grundsatz

Die von den Begünstigten getätigten Zahlungen im Sinne von Art. 131 AVO erfolgen vorbehaltlich der unter Ziff. 1.4 genannten Ausnahmen in Form von Geldleistungen.

1.2 Beihilfenempfänger

Bei den Beihilferegelungen gemäß Artikel 107 AEU-Vertrag sind die Begünstigten die Einrichtungen, die das Vorhaben durchführen und Empfänger der öffentlichen Förderung sind. Die Bestimmungen der Ziff. 1.4 bis 1.9 sind auch im Fall von Beihilferegelungen auf die Begünstigten anwendbar.

1.3 Finanzierungsinstrumente

Ausgaben für Finanzierungsinstrumente nach Art. 38 Abs. 1 Buchstabe b) AVO (Fonds) werden als „tatsächlich getätigte Ausgaben“ im Sinne von Art.131 AVO behandelt, sofern die Bedingungen in Art. 41 und 42 AVO erfüllt sind.

1.4 Weitere Kategorien

Nach Maßgabe der Ziff. 1.5 bis 1.9 können Abschreibungen, Personalkosten, Sachleistungen, Pauschalfinanzierungen, standardisierte Einheitskosten und Pauschal-sätze ebenfalls Teil der unter Ziff. 1.1 genannten Zahlungen sein. Die Kofinanzierung aus dem EFRE für ein Vorhaben darf jedoch am Ende des Vorhabens den Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben abzüglich des Werts der Sachleistungen, vgl. Ziff. 1.8 a), nicht überschreiten.

Kosten für Leistungen, die der Begünstigte von mit ihm verbundenen Unternehmen oder Partnerunternehmen (im Sinne der gültigen KMU-Definition der EU-Kommission) bezieht, sind nur in Höhe der nachgewiesenen Selbstkosten des Leistungserbringers förderfähig.

1.5 Kosten der Abschreibung

Die Kosten der Abschreibung von Immobilien, Ausrüstungsgütern oder gebrauchten Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, bei denen ein unmittelbarer Zusammenhang mit den Zielen des Vorhabens besteht, sind zuschussfähige Ausgaben, sofern

a) öffentliche Zuschüsse zum Erwerb der abgeschrieben Aktiva nicht herangezogen wurden,

b) die Abschreibungskosten nach den einschlägigen Buchführungsvorschriften berechnet wurden und der Betrag der Abschreibung durch Belege, die Rechnungen gleichwertig sind, für die förderfähigen Kosten ordnungsgemäß nachgewiesen wurde und

c) die Kosten sich ausschließlich auf den Bewilligungszeitraum für das betreffende Vorhaben beziehen.

1.6 Personalkosten

Personalkosten können zuwendungsfähig sein. Sie müssen begründet und angemessen sein sowie auf tatsächlichen Kosten beruhen und nachweisbar dokumentiert werden. Zudem müssen sie dem Grundsatz der Zusätzlichkeit entsprechen. Eine Förderung für vorhandenes Personal ist nur zulässig, wenn der Vorhabenträger zuvor subventionserheblich erklärt, dass das bei ihm vorhandene

Personal in dem Umfang von seinen originären Aufgaben entbunden wird, wie es neue Aufgaben im Rahmen des geförderten Vorhabens wahrnimmt (sog. Freistellungserklärung).

Personalkosten können auf eine der nachfolgend genannten Arten bezuschusst werden:

- a) Erstattung tatsächlich beim Begünstigten entstandener Kosten (Art. 67 Abs. 1 a) AVO)

Der Nachweis hat mindestens durch gleichwertige Buchungsbelege zu erfolgen. Gleichwertige Buchungsbelege können folgende Dokumentationsunterlagen sein: Arbeitsvertrag, Nachweis von Zahlungen für Gehalt (Gehaltsnachweis) und Beiträge zur Sozialversicherung.

Zuschussfähig sind folgende Personalkostenbestandteile:

- Grundgehalt, -lohn, -vergütung
- Tarifliche oder durch Betriebsvereinbarungen geregelte Jahressonderzahlungen (ggf. anteilig)
- Tarifliche oder durch Betriebsvereinbarungen geregelte Zulagen
- Betriebliche Altersvorsorge
- Vermögenswirksame Leistungen
- Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zuzüglich Umlagen und pauschale Steuern, sofern sie vom Begünstigten allein getragen werden.

Abweichend von Ziff. 1.3 ANBest-P kann neben dem TV-L auch der TVÖD als maßgeblicher Tarifvertrag zugrunde gelegt werden.

Bei Beschäftigung in Vollzeit oder Teilzeit, aber zu 100 % im Projekt, werden Ausfallzeiten (Krankheit, Urlaub, Feiertag usw.) als zuschussfähig berücksichtigt.

Bei Beschäftigung in Vollzeit oder Teilzeit, aber nur anteilig im Projekt (dabei dauerhaft für das Vorhaben eingeplant/eingesetzt) werden Ausfallzeiten (Krankheit, Urlaub, Feiertag usw.) entsprechend anteilig der Projektmitarbeit als zuschussfähig berücksichtigt.

Bei Beschäftigten, die nicht unter die beiden oben genannten Kategorien fallen (z. B. Personal, das in sehr geringem Umfang nur zeitweise (aushilfsweise), an einem Projekt mitarbeitet) und für die keine Abrechnung anhand von vereinfachten Kostenoptionen geschieht, werden die Ausfallzeiten nicht als zuschussfähig berücksichtigt.

- b) Erstattung auf Grundlage standardisierter Einheitskosten (Art. 67 Abs. 1 b) i. V. m. Art. 68 Abs. 2 AVO), siehe auch Ziffer 1.9.

- c) Erstattung als Pauschalsatz (Art. 67 Abs. 1 d) i.V. m. Art. 68a AVO), siehe auch Ziffer 1.9.

- d) Erstattung als Pauschalfinanzierung (Art. 67 Abs. 1 lit. c) AVO), siehe auch Ziffer 1.9.

Welche Art der Bezuschussung zugelassen wird, regeln die jeweiligen Förderrichtlinien. Dabei sind innerhalb einer Förderrichtlinie gleichartige Projekte bzw. gleichartige Zuwendungsempfänger gleich zu behandeln.

1.7 Reisekosten

Reisekosten sind höchstens nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes und den zugehörigen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung zuschussfähig, sofern nicht im Einzelnen landesrechtlich abweichende Bestimmungen gelten.

1.8 Sachleistungen

Sachleistungen des Begünstigten in Form von Erbringung von Arbeitsleistungen und Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Zahlung erfolgt ist, sind zuschussfähige Ausgaben, sofern

- a) die öffentliche Unterstützung für ein Vorhaben bei Abschluss des Vorhabens nicht über den förderfähigen Gesamtausgaben abzüglich der Sachleistungen liegt (Art. 69 Abs. 1 a) AVO),
- b) der den Sachleistungen zugeschriebene Wert nicht über den auf dem betreffenden Markt allgemein üblichen Kosten liegt, was vom Begünstigten nachvollziehbar darzulegen und im Rahmen der Antragsbearbeitung (Ziff. 4.2 AFG) zu überprüfen ist,
- c) der Wert und die Erbringung des Beitrags von einer unabhängigen Stelle bewertet und geprüft werden können. Eine unabhängige Stelle ist jede Institution, die für die Prüfung qualifiziert erscheint und nicht in das Verwaltungs- und Kontrollsystem für das OP EFRE eingebunden ist. Bei Sachleistungen in Form von unbezahlter Arbeit wird der Wert dieser Arbeit durch Multiplikation des überprüften Zeitaufwands (Stundennachweise) und des im Vorwege festgelegten Stundensatzes bestimmt. Die Angemessenheit und Notwendigkeit dieser Tätigkeiten im zu fördernden Vorhaben ist darzustellen,
- d) im Fall der Bereitstellung von Grundstücken oder Immobilien der Wert von einem unabhängigen qualifizierten Experten oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle, beispielsweise durch einen Mietenspiegel, bescheinigt wird und nicht über dem Marktwert liegt.

Der geprüfte und als Sachleistung festgestellte Wert ist in den jeweiligen Einnahmen- und Ausgabenplan zu übernehmen. Der Betrag der Ausgaben ist durch quitierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachzuweisen.

Sachleistungen durch Dritte sind nicht zuschussfähig. Ausgenommen hiervon sind Leistungen im Rahmen von Clustern und Vorhaben an Hochschulen und deren Gesellschaften.

Der angemessene Eigenanteil gem. Ziff. 6.1 der AFG kann nicht durch Sachleistungen erbracht werden. Ausnahmen können in einzelnen Förderrichtlinien vorgesehen werden.

1.9 Pauschalfinanzierungen, standardisierte Einheitskosten und Pauschalsätze

a) Pauschalfinanzierungen (Art. 67 Abs. 1 Satz 1 lit. c) AVO)

Die Kosten eines Projektes können im Wege einer Pauschalfinanzierung gefördert werden. Voraussetzungen und Höhe der Pauschalfinanzierung werden jeweils in der anzuwendenden Förderrichtlinie geregelt.

b) Standardisierte Einheitskosten (Art. 67 Abs. 1 lit. b) AVO)

Die Kosten eines Projektes sowie Teile der Kosten eines Projektes können im Wege von standardisierten Einheitskosten gefördert werden. Dabei können eine oder mehrere Kostenarten (z.B. Personalkosten, Sachkosten, indirekte Kosten) als Standardeinheitskostenpauschale gewährt werden. Voraussetzungen und Höhe der standardisierten Einheitskosten werden jeweils in der anzuwendenden Förderrichtlinie geregelt.

c) Pauschalsätze für indirekte Sach- und Personalkosten (Art. 68 AVO)

Indirekte Kosten sind solche, die nicht durch Zahlungen (Ziff. 1.1) oder auf tatsächlichen Ausgaben basierende, überprüfbare Schlüsselungen nachgewiesen werden können, aber durch die Umsetzung eines Vorhabens unmittelbar entstehen. Diese können

als Pauschalsatz von bis zu 15% der förderfähigen direkten Personalkosten (Ziff. 1.6)

oder

unter den Voraussetzungen des Art. 20 DVO 480/2014 (ABIEU L 138/5 v. 13.5.2014, zuletzt geändert ABIEU L 142/9 v. 29.5.2019) pauschal mit 25% der gesamten förderfähigen direkten Kosten des Projektes ohne weitere Nachweise als förderfähig anerkannt werden.

d) *Pauschalsätze für direkte Kosten ausgenommen Personalkosten* (nach Art. 68b AVO)

Die förderfähigen Restkosten eines Vorhabens können mit einem Pauschalsatz von bis zu 40 % der direkten förderfähigen Personalkosten abgedeckt werden. Gehälter/Löhne und Unterstützungsgelder, die an Teilnehmer gezahlt werden, werden als zusätzliche förderfähige Kosten betrachtet, die nicht im Pauschalsatz enthalten sind. Der in Satz 1 genannte Pauschalsatz wird nicht auf Personalkosten angewendet, die auf der Grundlage eines Pauschalsatzes (Ziff. 1.6 lit c) berechnet wurden.

Für lit. c) und lit. d) gilt Ziff. 1.6, letzter Absatz entsprechend.

1.10 Skonti, Rabatte und andere Preisnachlässe

Skonti und Preisnachlässe sind von den förderfähigen Ausgaben abzuziehen, unabhängig davon, ob sie der Begünstigte tatsächlich in Anspruch genommen hat. Bei Feststellung der Nichtinanspruchnahme von Skonti und/oder Rabatten sind die dadurch bedingten Mehrausgaben nicht förderfähig.

1.11 Bewirtungskosten

Bewirtungskosten im Rahmen von Sitzungen und Veranstaltungen können förderfähig sein, sofern die Ausgaben hierfür angemessen sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Weitere Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass die Zahl der externen, nicht einem Begünstigten angehörenden Teilnehmer nachweislich überwiegt. Kosten für alkoholische Getränke sind nicht förderfähig.

2: Belege

2.1 Grundsatz

In der Regel sind alle von den Begünstigten getätigten Zahlungen, auch Zwischen- und Restzahlungen, durch quitierte Rechnungen im Original zu belegen. Aus allen eingereichten Unterlagen und Einträgen in der Buchhaltung müssen sich der Bezug zum Projekt, die Höhe und der Zweck der Zahlung eindeutig ergeben.

2.2 Gleichwertige Buchungsbelege

In Fällen, in denen dies nicht möglich ist (insbesondere bei Sachleistungen), sind diese Zahlungen durch gleichwertige Buchungsbelege zu belegen. Als gleichwertiger Buchungsbeleg gilt jedes Dokument, mit dem nachgewiesen wird, dass der Eintrag in der Buchhaltung wirklichkeitsgetreu ist und den geltenden Buchführungsvorschriften entspricht (z.B. Stundenzettel, Kontoauszüge). In diesen Fällen sind die Originalbelege aufzubewahren und die vorgelegten Belege mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen.

2.3 Interne Verrechnung und Umbuchungen

Auch in diesen Fällen gilt der Grundsatz, dass tatsächlich getätigte Ausgaben nachzuweisen sind. Bei einer Umbuchung bzw. interner Verrechnung muss die zugrundeliegende, zum Projekt gehörende Ausgabe nachgewiesen werden. Die Zahlung an den Endempfänger ist nachzuweisen.

2.4 Fehlen von Originalbelegen

Sind im Einzelfall Belege ohne Verschulden des Begünstigten nicht vorhanden, ist vom zuständigen Dienstleister in Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde zu entscheiden, ob die geltend gemachten Kosten anderweitig nachgewiesen werden können.

2.5 Online-Rechnungen

Online-Rechnungen können als Nachweis im Erstattungsverfahren akzeptiert werden. Dies sind Rechnungen, deren Originale nie in Papierform vorgelegen haben, sondern

die vom Rechnungssteller entweder auf einer geschützten Homepage generiert oder per E-Mail übersandt wurden.

2.6 Elektronische Datenmanagement- und Buchführungssysteme

Begünstigte können unter folgenden Voraussetzungen elektronische Datenmanagement- und Buchführungssysteme verwenden:

- Das eingerichtete System zum beleglosen Datenmanagement (Datenmanagementsystem) des jeweiligen Begünstigten muss für Zwecke der nationalen Finanzbehörden anerkannt sein bzw. muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen (z.B. durch eine Bestätigung seines Wirtschaftsprüfers).
- Insbesondere muss sichergestellt sein, dass während der Dauer der Aufbewahrungsfrist die Daten jederzeit verfügbar sind und unverzüglich lesbar gemacht werden können.
- Gleiches gilt entsprechend § 147 Abs. 2 AO für die Aufbewahrung der Buchführungsunterlagen, insb. Buchungsbelege, wobei zusätzlich sichergestellt sein muss, dass die Daten mit den Buchungsbelegen bildlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden.
- Die Dienstleister (IB.SH, WTSH) können bei Vorlage der Daten per Ausdruck oder Speichermedium im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung stichprobenartig Abgleiche mit den im System des Begünstigten vorhandenen Scans der Belege vornehmen.

2.7 Aufbewahrungsfrist

Belege sind, unbeschadet der Regelungen in anderen Vorschriften, für mindestens fünf Kalenderjahre aufzubewahren. Diese Frist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der letzte Auszahlungsantrag für das Vorhaben durch den Begünstigten eingereicht wurde. Sie ist zugleich die Aufbewahrungsfrist gem. Ziff. 2.6.

3: Erfassung von Einnahmen

3.1 Begriffsbestimmung

Unter „Einnahmen“ im Sinne von Art. 61 und Art. 65 Abs. 8 der VO (EU) 1303/2013 fallen Einnahmen,

- a) die nach Art. 65 Abs. 8 AVO bei einem Vorhaben während der Dauer des Bewilligungszeitraumes beispielsweise aus Verkäufen, Vermietungen, Dienstleistungen, Einschreibegebühren oder sonstigen gleichwertigen Zahlungseingängen entstehen.
- b) Nettoeinnahmen, die in einem bestimmten Bezugszeitraum (Zweckbindungsfrist des Vorhabens lt. Zuwendungsbescheid) entstehen und für die die besonderen Bestimmungen des Art. 61 AVO gelten, die auch spezielle Regelungen für die Anrechnung der Einnahmen enthalten.

Hiervon ausgenommen sind Beiträge des privaten Sektors zur Kofinanzierung von Vorhaben, die im Finanzierungsplan des geförderten Vorhabens neben den öffentlichen Beiträgen ausgewiesen sind.

3.2 Anrechnung

Die Einnahmen gem. Ziff. 3.1 sind Einnahmen, durch die sich die Höhe der erforderlichen Kofinanzierung aus dem EFRE für das betreffende Vorhaben verringert. Bevor die EFRE-Beteiligung berechnet wird, spätestens jedoch am Ende des Bewilligungszeitraums, werden sie je nachdem, ob sie vollständig oder nur teilweise durch das kofinanzierte Vorhaben entstanden sind, in voller Höhe oder anteilmäßig von den zuschussfähigen Ausgaben für das Vorhaben in Abzug gebracht.

3.3 Freiwillige Leistungen Dritter

Freiwillige Leistungen Dritter (wie z.B. Spenden, Sponsoring, Schenkungen) stellen Einnahmen dar und werden aufgrund des Subsidiaritätsprinzips bei der Bewilligung oder Abrechnung von Zuwendungen mit der Folge berücksichtigt, dass sie die öffentlichen Zuwendungen mindern.

3.4 Sonstige Einnahmen

Für die Berücksichtigung von sonstigen Einnahmen außerhalb des Geltungsbereichs der VO (EU) 1303/2013 gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 44 LHO und ANBest-P/K.

4: Bankgebühren und sonstige Kosten, Prozesskosten

4.1 Bankgebühren für die Eröffnung und Führung von Konten

Diese Kosten sind zuschussfähig, wenn die Kofinanzierung aus dem EFRE die Eröffnung eines oder mehrerer getrennter Konten für die Durchführung eines Vorhabens erforderlich macht.

4.2 Rechtsberatungskosten, Notargebühren, Kosten für technische oder finanzielle Beratung, Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungskosten

Diese Kosten sind zuschussfähig, sofern sie direkt mit dem Vorhaben zusammenhängen und für seine Vorbereitung oder Durchführung notwendig sind oder wenn sie sich im Fall von Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungskosten auf Auflagen der Verwaltungs- oder Prüfbehörde beziehen.

4.3 Kosten der von einer Bank oder einem sonstigen Finanzinstitut geleisteten Sicherheiten

Diese Kosten sind insoweit zuschussfähig, als die Sicherheiten gemäß den nationalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften erforderlich oder in der Entscheidung der Kommission über die Genehmigung der Intervention vorgeschrieben sind.

4.4 Weitere Kosten

Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten sind nicht zuschussfähig; Finanztransaktionskosten nur insoweit, als sie für Zahlungen an einen Partner eines Kooperationsvorhabens außerhalb des EWR anfallen.

5: Leasing und Mietkauf

Ausgaben für Leasing oder Mietkauf sind unter den folgenden Bedingungen zuschussfähig:

- Für das Wirtschaftsgut wurde noch kein nationaler oder gemeinschaftlicher Zuschuss gewährt;
- die Leasing-/Mietkaufraten werden tatsächlich gezahlt und können mindestens durch gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesen werden.

Zuschussfähig sind nur die innerhalb der Laufzeit eines Vorhabens anfallenden Raten. Zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag (Steuern, Gewinnspanne des Leasing-/Mietkaufgebers, Zinskosten, Versicherungskosten usw.) sind nicht zuschussfähig. Sale-and-lease-back ist nicht zuschussfähig.

6: Erwerb von gebrauchten Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens

Die Kosten des Erwerbs von gebrauchten Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens kommen grundsätzlich nur

- beim Erwerb einer von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte oder
- bei Anschaffung durch ein kleines oder mittleres Unternehmen in der Gründungsphase

und unter den folgenden Bedingungen für eine Kofinanzierung aus dem EFRE in Betracht:

- Die gebrauchten Wirtschaftsgüter werden maximal mit dem jeweiligen Buchwert veranschlagt;
- für die gebrauchten Wirtschaftsgüter darf kein nationaler oder gemeinschaftlicher Zuschuss gewährt worden sein.

Ausnahmen können in einzelnen Förderrichtlinien vorgesehen werden.

7: Erwerb von Immobilien

Die Kosten des Erwerbs von Immobilien (d. h. unbebauten oder bebauten Grundstücken) kommen nur unter den folgenden Bedingungen für eine Kofinanzierung aus dem EFRE in Betracht:

- Die Immobilien werden maximal mit dem jeweiligen Buchwert veranschlagt;
- es muss ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Erwerb der Immobilie und den Zielen des kofinanzierten Vorhabens bestehen;
- die Kosten des Immobilienerwerbs liegen bei maximal 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben für das Vorhaben. Bei Brachflächen und ehemals industriell genutzten Flächen mit Gebäuden erhöht sich dieser Grenzwert auf 15 %. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann der Grenzwert für Umweltschutzvorhaben über die jeweiligen vorstehend genannten Prozentsätze hinaus angehoben werden;

- für die Immobilie darf kein nationaler oder gemeinschaftlicher Zuschuss gewährt worden sein.

8: Mehrwertsteuer und andere Steuern, Abgaben und Gebühren

8.1 Die Mehrwertsteuer ist eine zuschussfähige Ausgabe, sofern sie tatsächlich und endgültig von dem Begünstigten (bzw. bei Zuwendungsweiterleitungen auch vom Letztempfänger) getragen wird. Eine nachträgliche und ggf. rückwirkende Mehrwertsteuerveranlagung eines Vorhabenträgers begründet keinen Anspruch auf Förderung der hieraus erwachsenden Mehrausgaben.

8.2 Die übrigen Steuern, Abgaben und Gebühren, die sich aus der EFRE-Kofinanzierung ergeben, sind nur dann zuschussfähige Ausgaben, wenn sie tatsächlich und endgültig von dem Begünstigten oder Einzelempfänger auf der Grundlage nationalen Rechts getragen werden, wie z.B. die Steuern und Sozialabgaben für kofinanzierte Beschäftigungsverhältnisse.

9: Förderfähigkeit von Vorhaben je nach Standort

Vorhaben müssen grundsätzlich in Schleswig-Holstein gelegen sein. Ausnahmen kann die Verwaltungsbehörde unter den Voraussetzungen des Art. 70 Abs. 2 AVO und unter Beachtung landesrechtlicher Vorschriften genehmigen.

Anhang II – Dienstleister

Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)
Ansprechpartnerin: Silke Jahn
Gartenstraße 9
24103 Kiel
Tel.: +49-431-9905-3485, Fax: +49-431-9905-3088
E-Mail: silke.jahn@ib-sh.de

Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein
GmbH (WTSH)
Ansprechpartner: Andreas Fischer
Lorentzendamms 24
24103 Kiel
Tel.: +49-431-66666-840, Fax: +49-431-66666-740
E-Mail: fischer@wtsh.de

Die Antragsbearbeitung und Abwicklung erfolgt in den Investitionsprioritäten

- IP 1a komplett
- IP 1b für Verbund- und Kooperationsprojekte, Betriebliche Innovationen, Innovationsassistenzen
- IP 3d für Internationalisierung von KMU
- IP 4a komplett
- IP 4b komplett*

durch die WTSH, in den Investitionsprioritäten

- IP 1b für Transfer-, Cluster- und Netzwerkstrukturen, Corona-Gesundheitsschutzmaßnahmen, PSA-Produktion
- IP 3a für Technologie-/Gründerzentren
- IP 3d für Produktive Investitionen von KMU in strukturschwachen Gebieten
- IP 4b für Energetische Optimierung in KMU
- IP 4c komplett*
- IP 6c komplett
- IP 6e komplett

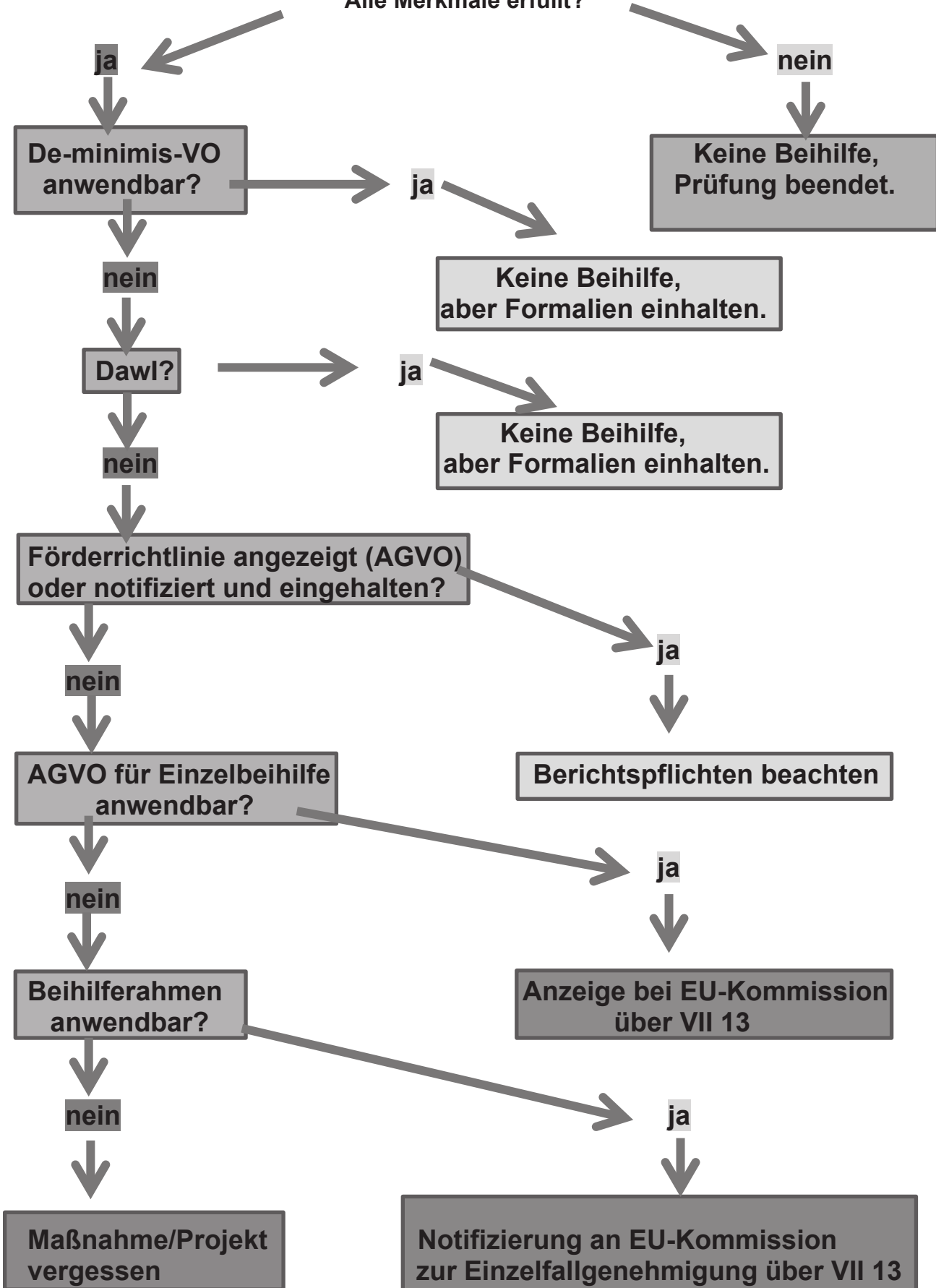
durch die IB.SH und richtet sich im Einzelnen nach den Bestimmungen der jeweiligen Förderrichtlinien.

Für die Förderung aus der GRW erfolgt die Antragsbearbeitung und Abwicklung für den Bereich der nicht-investiven betrieblichen Innovationsförderung von KMU durch die WTSH.

Für alle übrigen Förderbereiche der GRW (einzelbetriebliche Investitionsförderung, wirtschaftsnahe Infrastrukturvorhaben sowie nicht-investive Vorhaben) ist die IB.SH zuständig.

* Die fördertechnische Abwicklung der Maßnahmen „Energetische Optimierung in KMU“ (IP 4b) und „Beratungsinitiative Energie- und Klimaschutz für Kommunen“ (IP 4c) erfolgt durch die WTSH; die Umsetzung als Projekt bei der IB.SH.

**Anlage I – Schema einer Beihilfenprüfung
Tatbestand Art. 107 Abs. 1 AEUV
Alle Merkmale erfüllt?**



Anlage II – Tatbestand der Beihilfe – Art. 107 Abs. 1 AEUV

Artikel 107 AEUV

(1) Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Die Vorschrift erklärt Beihilfen, die bestimmte Merkmale erfüllen, für „mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen“. Es handelt sich dabei um ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt.

a) Der Beihilfenbegriff

Der Begriff der Beihilfe wird im AEUV nicht definiert. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der auszulegen ist. Dabei weist der Zusatz „gleich welcher Art“ bereits darauf hin, dass ein weites Verständnis des Beihilfenbegriffs angezeigt ist. Gleichzeitig ist zu beachten, dass eine Beihilfe immer eine Begünstigung enthalten muss. Diese muss auch „freiwillig“ erfolgen, verbindliche gesetzliche Ansprüche, wie generell gültige Steuerausnahmen, oder gebundene Ansprüche auf Sozial(versicherungs)leistungen fallen nicht hierunter.

b) Begünstigung

Als Gegenstand einer Beihilfe kommen alle Formen direkter finanzieller Zuwendungen in Betracht. Die gleiche Wirkung hat aber auch der Verzicht auf zustehende Einnahmen, etwa Steuern oder Abgaben oder Verkaufserlöse, der damit ebenfalls eine Beihilfe darstellen kann. Solche Maßnahmen werden nur dann „beihilfenrelevant“, wenn sie eine Begünstigung beinhalten. Dies bedeutet, dass der Begünstigte einen wie auch immer gearteten Vorteil erhält und dadurch besser gestellt wird als andere in einer vergleichbaren Situation. Um diese Begünstigung auszuschließen, ist auf das Kriterium der marktgerechten Gegenleistung abzustellen. Dabei wird geprüft, ob Leistung und Gegenleistung (Kompensation) in einem für diesen Wirtschaftsbereich üblichen Verhältnis zueinander stehen. Ist dies der Fall, liegt keine Beihilfe vor.

c) staatliche Mittel

Das Merkmal „staatlich“ schränkt den Beihilfentatbestand in zweierlei Hinsicht ein. Zum einen stellt es klar, dass Leistungen im Bereich zwischen rein Privaten nicht von den Art. 107 ff. AEUV erfasst werden. Zum anderen werden Leistungen, die unmittelbar von der Europäischen Union gewährt werden, nicht erfasst, da sie nicht „staatlich“, also nicht einem Mitgliedstaat zuzurechnen sind. Der Begriff „Staat“ meint den jeweiligen Mitgliedstaat in allen seinen Handlungs- und Organisationsformen. Erfasst wird nicht nur die Bundesregierung, sondern auch die deutschen Bundesländer fallen hierunter. Aber auch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften gehören dazu, wie Kreise, Städte und Gemeinden, die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung und öffentlich beherrschte Unternehmen (z. B. Stadtwerke).

Nicht erfasst werden die sog. Unionsbeihilfen, da sie nicht (mitglied-)staatlich sind. Hingegen ist allein der Umstand, dass Gelder aus dem EU-Haushalt verwendet

werden, z. B. aus den Strukturfonds EFRE und ESF, nicht geeignet, die Qualität einer Beihilfe als staatlich auszuschließen. Denn hier entscheiden die zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten weitgehend in eigener Verantwortung, ob und in welcher Höhe Mittel ausgezahlt werden.

In vielen Fällen tritt der Staat nicht unmittelbar als Beihilfengeber in Erscheinung. Der Empfänger kann z. B. einen privatrechtlichen Vertrag über einen zinsvergünstigten Kredit mit einer Bank oder einem Förderinstitut abschließen. Auch in anderen Fällen bedienen sich „staatliche“ Stellen privater Organisationen, um Fördermittel an Endbegünstigte weiterzuleiten, z.B. in Form von kostenlos angebotenen Schulungskursen. Entscheidend ist in diesen Fällen die Wirkung auf einen Haushalt durch staatlichen (oder kommunalen) Einfluss. Ausnahmen kommen nur in engen Grenzen in Betracht. Hier ist auf die Zurechenbarkeit der Handlung zum staatlichen Bereich abzustellen, ein allerdings recht unscharfes und nicht unproblematisches Kriterium.

d) Unternehmen

Taugliche Empfänger einer Beihilfe i.S. des Art. 107 Abs. 1 AEUV sind nur Unternehmen, entweder einzeln oder als Teil eines bestimmten Produktionszweiges, also einer Branche. Der Unternehmensbegriff ist traditionell weit und funktional auszulegen. Er umfasst „jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einrichtung unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung“. Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist dabei „jede Tätigkeit, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten“. Zugleich kommt es weder darauf an, „ob die ausübende Einrichtung privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Status hat, noch auf die Rentabilität der Tätigkeit.“ Es muss also keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegen.

Ein Markt zeichnet sich dadurch aus, dass mehrere Anbieter einander jedenfalls potentiell im Wettbewerb begegnen, also grundsätzlich ein gleichartiges oder vergleichbares Produkt oder eine so geartete Dienstleistung anbieten. Gleichzeitig haben die Nachfrager zumindest potentiell eine Auswahlmöglichkeit zwischen den verschiedenen Anbietern. Fehlt es grundsätzlich hieran (staatliches Monopol), scheidet eine wirtschaftliche Tätigkeit und damit die Unternehmenseigenschaft aus. Zu beachten ist allerdings, dass sich Märkte auch jederzeit durch politische Entscheidungen oder tatsächliche Umstände verändern oder neu entwickeln können.

Besonders deutlich wird dies an den Bereichen wie Krankenhäuser, Müllabfuhr oder Versorgung mit Strom und Gas. Werden mehrere Anbieter zugelassen und haben die Nachfrager eine Auswahlmöglichkeit, gilt das grundsätzliche Verbot, einen dieser Anbieter von Seiten der öffentlichen Hand zu begünstigen. Besteht dagegen ein exklusives öffentlich-rechtliches System mit einem möglichst hoheitlich handelnden Betreiber und einem Anschluss- und Benutzungszwang, kann von einem Markt nicht die Rede sein.

Eine staatliche Leistung, die ausschließlich privaten Einzelpersonen oder Gruppen von solchen zugutekommt, stellt keine Beihilfe i. S. des Art. 107 Abs. 1 AEUV dar. Maßnahmen an die Endverbraucher sind somit in diesem Zusammenhang irrelevant, soweit sie nicht mit der – rechtlichen oder faktischen – Auflage verbunden sind, bestimmte Dienstleistungen, etwa Umschulungsmaßnahmen, zu erwerben und deren Anbieter dadurch indirekt begünstigen.

e) Selektivität

Ebenso wenig verboten sind Maßnahmen, die unterschiedslos alle Wirtschaftsteilnehmer besser stellen, etwa eine generelle Steuersenkung. Entscheidend abzustellen ist auf das Tatbestandsmerkmal „bestimmte“, die sog. Selektivität. Ebenso wie einzelne Unternehmen dürfen auch bestimmte Produktionszweige oder Branchen nicht selektiv begünstigt werden. Auch hier ist zu ermitteln, ob und mit welcher Abgrenzung ein Markt besteht.

f) Wettbewerbsverfälschung und Handelsbeeinträchtigung

Eng verbunden mit der Frage nach der Tätigkeit auf einem Markt ist diejenige nach der Verfälschung des Wettbewerbs. Dabei genügt zur Erfüllung des Tatbestands bereits eine mögliche, denkbare Verfälschung. Es genügt, dass eine Wettbewerbssituation durch die Maßnahme, die zu beurteilen ist, negativ beeinträchtigt werden könnte. Die Eingriffsschwelle dieses Tatbestandsmerkmals liegt sehr niedrig, so dass es fast in jedem Fall angenommen werden kann und wenig zur Strukturierung des Beihilfenbegriffs geeignet ist.

Die Maßnahme muss den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Die Rechtsprechung der EU-Gerichte und die Entscheidungspraxis der EU-Kommission lassen allerdings, wie beim Merkmal der Wettbewerbsverzerrung, die abstrakte Möglichkeit der Störung des zwischenstaatlichen Handels genügen. Damit liegt die Eingriffsschwelle wieder sehr niedrig, denn eine solche Möglichkeit besteht fast immer. Dies gilt auch für Unternehmen, die weitab jeder mitgliedstaatlichen Grenze eigentlich nur einen lokalen Markt versorgen, aber gleichzeitig Kunden in anderen Mitgliedstaaten auf sich aufmerksam machen, etwa über das Internet.

Anlage III

GRW-Fördergebiete Schleswig-Holstein 01.07.2014 – 31.12.2020*

C-Fördergebiete	Max. Fördersatz (kleine/mittlere/ große Unternehmen)
Nordfriesland	30/20/10 Prozent
Dithmarschen	30/20/10 Prozent
Steinburg, davon: Äbtissinwisch; Bahrenfleth; Beidenfleth; Bekdorf; Bekmünde; Borsfleth; Blomesche Wildnis; Breitenburg; Brokdorf; Büttel; Dägeling; Dammfleth; Ecklak; Glückstadt; Grevenkop; Gribbohm; Heiligenstedten; Heiligenstedtenkamp; Hodorf; Hohenaspe; Hohenlockstedt; Huje; Itzehoe; Kellinghusen; Kleve b. Itzehoe; Krempe; Kremperheide; Krempermoor; Krummendiek; Kudensee; Lägerdorf; Landrecht; Landscheide; Lohbarbek; Moorhusen; Mühlenbarbek; Münsterdorf; Neuenbrook; Neuendorf-Sachsenbande; Nortorf; Nutteln; Oelixdorf; Oldendorf; Ottenbüttel; Rethwisch; Sankt Margarethen; Schlotfeld; Stördorf; Vaale; Vaalermoor; Wacken; Wewelsfleth; Wilster; Winseldorf.	30/20/10 Prozent
Schleswig-Flensburg	30/20/10 Prozent
Flensburg, Kreisfreie Stadt	30/20/10 Prozent

Lübeck, Kreisfreie Stadt, davon: Buntekuh; Innenstadt; Kücknitz; Sankt Gertrud (davon: Stat. Bezirke 100061 -63,100065, 100072, 100083, 100251 -256); Moising; Sankt Jürgen (davon: Stat. Bezirke 100028-29, 100090, 100093 -99, 100101, 100111, 100121, 100131, 100141, 100151, 100161, 100171, 100181); Schlutup; Sankt Lorenz Süd; Sankt Lorenz Nord; Travemünde.	30/20/10 Prozent
Ostholstein	30/20/10 Prozent
Kiel, Kreisfreie Stadt, davon: Wik (davon: Stat. Bezirke 8.2-8.5); Ravensberg (davon: Stat. Bezirke 9.2, 9.3); Schreventeich; Südfriedhof (davon Stat.Bezirk 11.3); Gaarden-Ost; Gaarden-Süd/Kronsborg; Hassee (davon: Stat. Bezirke 14.1, 14.4, 14.5); Hasseldieksdamm; Ellerbek; Wellingdorf; Holtenau; Pries; Friedrichsort; Neumühlen/Dietrichsdorf (davon: Stat. Bezirke 21.1, 21.2); Elmschenhagen (davon: Stat. Bezirke 22.1, 22.2, 22.4); Suchsdorf; Schilksee (davon: Stat. Bezirk 24.2); Mettenhof (davon: Stat.Bezirk 25.1); Russee; Meimersdorf (davon: Stat. Bezirk 27.2); Moorsee; Wellsee	30/20/10 Prozent
Pinneberg, davon: Helgoland	30/20/10 Prozent
D-Fördergebiete	Max. Fördersatz/-betrag (kleine/mittlere/große ¹ Unternehmen)
Steinburg, davon Aasbüttel, Agethorst, Altenmoor, Auufer, Besdorf, Bokelrehm, Bokhorst, Breitenberg, Brokstedt, Christinenthal, Drage, Elskop, Engelbrechtsche Wildnis, Fitzbek, Hadenfeld, Hennstedt, Herzhorn, Hingstheide, Hohenfelde, Holstenniendorf, Horst (Holstein), Kaaks, Kaisborstel, Kiebitzreihe, Kollmar, Kollmoor, Kronsmoor, Lockstedt, Looft, Mehlbek, Moordiek, Neuendorf b. Elmshorn, Nienbüttel, Oeschebüttel, Oldenborstel, Peissen, Pöschendorf, Poyenberg, Puls, Quarnstedt, Rade, Reher, Rosdorf, Sarlhusen, Schenefeld, Sietzbüttel, Silzen, Sommerland, Störkathen, Süderau, Warringholz, Westermoor, Wiedenborstel, Willenscharen, Wittenbergen, Wrist, Wulfsmoor	30/20 Prozent/ 200.000 EUR
Lübeck, Kreisfreie Stadt, davon: St. Gertrud (davon: Stat.Bezirke 1000064, 1000070 - 71, 1000073 - 79, 1000081 - 82, 1000084 – 86), St. Jürgen (davon: Stat. Bezirke 1000020 - 27, 1000091 – 92)	30/20 Prozent/ 200.000 EUR
Kiel, Kreisfreie Stadt, davon: Altstadt, Vorstadt, Exerzierplatz, Damperhof, Brunswik, Düsternbrook, Blücherplatz, Wik (davon: Stat. Bezirk 8.1), Ravensberg (davon: Stat. Bezirk 9.1), Südfriedhof (davon: Stat. Bezirke 11.2, 11.4 - 11.6), Hassee (davon: Stat. Bezirk 14.3), Neumühlen/Dietrichsdorf (davon: Stat. Bezirk 21.3), Elmschenhagen (davon: Stat. Bezirk 22.3), Schilksee (davon: Stat. Bezirk 24.1), Mettenhof (davon: Stat. Bezirk 25.2), Meimersdorf (davon: Stat. Bezirk 27.1), Rönne	30/20 Prozent/ 200.000 EUR
Neumünster, Kreisfreie Stadt	30/20 Prozent/ 200.000 EUR
Plön	30/20 Prozent/ 200.000 EUR
Rendsburg-Eckernförde	30/20 Prozent/ 200.000 EUR
Herzogtum Lauenburg	30/20 Prozent/ 200.000 EUR

¹ Vorbehaltlich einer Änderung der Obergrenze nach Überarbeitung der De-minimis-Verordnung.



*Die Fördergebietskarte wird auch für das Jahr 2021 unverändert gelten, da die europäischen Regelungen, die die Festlegung der Gebiete bestimmen, bis zum 31.12.2021 verlängert wurden.